



Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für frisches Obst und Gemüse

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis.....	1
2. Geltungsbereich	2
2.1. Allgemeines	2
2.2. Begriffe.....	2
3. Güte- und Prüfbestimmungen	2
3.1. Anforderungen an den Betrieb	2
3.2. Anforderungen an die Ware	3
3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung.....	4
4. Überwachung	4
4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung.....	4
4.2. Routineüberwachungen	5
5. Kosten.....	6
6. Schlussbemerkungen.....	6

Anlagen

Anlage I Muster Produkt-Prüfbericht

2. Geltungsbereich

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für frisches Obst und Gemüse gemäß *Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anhang 1, Teil IX*.
- 2.1.2 Mögliche Lizenznehmer sind Produzenten und Absatzorganisationen (Erzeugerzusammenschlüsse) für frisches Obst und Gemüse.
- 2.1.3 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der gültigen Zeichensatzung sowie dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.
- 2.1.4 Der Produkt-Prüfbericht (Anlage I) ist Bestandteil der Prüfbestimmungen. Er dient dem Lizenzgeber ebenso wie dem Lizenznehmer als Nachweis durchgeführter Fremdüberwachungen, entsprechend diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

2.2. Begriffe

- 2.2.1 Die Erstprüfung ist die erste Prüfung eines Betriebes und eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.2 Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines neuen Produktes eines zugelassenen Betriebes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.3 Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.4 Die definierte Gebietskulisse bedeutet die Übertragung des Qualitätszeichens auf eine definierte Region oder ein Land in der Europäischen Union.

3. Güte- und Prüfbestimmungen

3.1. Anforderungen an den Betrieb

3.1.1. Erzeugerbetrieb

- 3.1.1.1 Der Erzeugerbetrieb muss mind. nach den Anbau Richtlinien für die „*Kontrolliert-integrierte Produktion*“ zertifiziert sein und einen jährlichen Nachweis des Kontrollzertifikats bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers einreichen.

3.1.1.2 Bei Vorhandensein eines oder mehrerer Qualitätsmanagementsysteme (QS, IFS, ...) ist ein jährlicher Nachweis aller aktuell gültigen Kontrollzertifikate bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers einzureichen.

3.1.1.3 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten und einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind für den Betrieb zwingend Voraussetzung.

3.1.1.4 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises.

3.1.2. Absatzorganisation

3.1.2.1 Die Absatzorganisationen müssen mind. gemäß QS oder QS-GAP zertifiziert sein und einen jährlichen Nachweis des Kontrollzertifikats bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers einreichen.

3.1.2.2 Bei Vorhandensein eines oder mehrerer Qualitätsmanagementsysteme (QS, IFS, ...) ist ein jährlicher Nachweis aller aktuell gültigen Kontrollzertifikate bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers einzureichen.

3.1.2.3 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten und einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb sind zwingend Voraussetzung.

3.1.2.4 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises.

3.2. Anforderungen an die Ware

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den gesetzlich festgelegten Bestimmungen und den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

3.2.1.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei der Festlegung neuer Richtlinien die jeweils gültige Fassung einzuhalten.

3.2.2. Beschaffenheit des frischen Obstes und Gemüses

3.2.2.1 Die Obst- und Gemüseprodukte müssen die *Speziellen Vermarktungsnormen (SVN)* gemäß *VO (EU) Nr. 543/2011, Anhang I, Teil B* erfüllen. Existieren bei Produkten keine *SVN*, so sind die *United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)-Normen* einzuhalten. Dabei müssen die Produkte der Qualität „Klasse Extra“ oder „Klasse I“ entsprechen.

3.2.2.2 Für die Vergabe des Qualitätszeichens gilt als Voraussetzung eine Güte- und Größertoleranz von 5 % für „Klasse Extra“ und von 8 % für „Klasse I“.

3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

3.3.1 Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 3.2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

3.3.2 Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3.3.3 Für Produkte, die nicht den Bestimmungen des Thüringer Qualitätszeichens entsprechen, müssen Verpackungen bzw. Etiketten ohne das Qualitätszeichen in ausreichender Menge oder andere Verwendungsmöglichkeiten für die Produkte zur Verfügung stehen.

4. Überwachung

4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung beinhaltet eine Vor-Ort-Begehung und eine Produktprüfung (Anlage I).

4.1.2 Die Zulassungsprüfung besteht nur aus einer Produktprüfung (Anlage I).

4.1.3 Die Vor-Ort-Begehung wird von der beauftragten Stelle des Lizenzgebers durchgeführt.

4.1.4 Die Produktprüfungen für 3.2.1. und 3.2.2. werden nur von der Prüfstelle durchgeführt, die von der beauftragten Stelle des Lizenzgebers zugelassen wurde. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren (dürfen nicht für die Qualitätsprüfung gesondert produziert werden).

- 4.1.5 Über das Ergebnis der Vor-Ort-Begehung und der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.
- 4.1.6 Bei negativem Prüfergebnis der Vor-Ort-Begehung oder der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung verlangen.
- 4.1.7 Liegt ein schwerwiegender Verstoß des Betriebes – wie in den Zeichensatzungen definiert – vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich.
- 4.1.8 Führen die Erst- bzw. Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

4.2. Routineüberwachungen

4.2.1. Eigenüberwachung

- 4.2.1.1 Jeder Lizenznehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen zu sorgen.
- 4.2.1.2 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Qualitätskriterien auf allen Stufen verantwortlich.
- 4.2.1.3 Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen (Wareneingang, Temperaturkontrollen (Lagerung, Kühl- und Heißtemperaturen), Reinigung/Desinfektion (Reinigungsplan und Kontrolle), Schädlings-Monitoring, Schulungen (Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelhygiene) und Rückverfolgbarkeit) sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Der beauftragten Stelle des Lizenzgebers sind die Aufzeichnungen der Eigenprüfungen auf Wunsch vorzulegen.

4.2.2. Fremdüberwachung

- 4.2.2.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der beauftragten Stelle des Lizenzgebers mitzuteilen, wann die Abpackung der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse erfolgt. Bei der Fremdüberwachung (sowie bei 3.2.1. und 3.2.2.) muss der Termin der Probenahme mind. 48 h vorher im Unternehmen angekündigt werden. Bei einer Probenahme in der Produktionsstätte muss ein Verantwortlicher des Lizenzneh-

mers zugegen sein. Die Probenahme erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse.

4.2.2.2 Die Fremdüberwachung in Kleinbetrieben erfolgt einmal jährlich sowie in Großbetrieben dreimal jährlich.

4.2.2.3 Über das Ergebnis der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Lizenznehmer und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.

4.2.2.4 Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

4.2.2.5 Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, so ist die Überwachungsbehörde des Lizenzgebers unverzüglich zu unterrichten. Die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden nach dem gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag sowie der Zeichensatzung durch die Überwachungsbehörde sanktioniert.

4.2.2.6 Die beauftragte Stelle des Lizenzgebers behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlung gegen die Lizenz- und Zeichennutzungsverträge, die Zeichensatzung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind.

Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

5. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung in Zusammenhang stehenden Kosten.

6. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens

zur Bestimmung der Qualität
von
frischem Obst und Gemüse

Unternehmen:

.....

Prüfungsort:

Produktbezeichnung:

Handelskette:

Kennzeichnung:
(Los bzw. Chargennummer)

Menge:

Verpackung:
(Beschreibung)

Prüfungsart:

Probenehmer:

Datum der Probenahme:

1. Beschaffenheit des frischen Obstes und Gemüses

Das Produkt erfüllt die geltenden *Speziellen Vermarktungsnormen (SVN)/United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)-Normen* in Verbindung mit den Güte- und Prüfbestimmungen für frisches Obst und Gemüse:

SVN/UNECE-Normen* Klasse Extra für ja nein

SVN/UNECE-Normen* Klasse I für ja nein

* Zutreffende unterstreichen

Das geprüfte Produkt erfüllt die Güte- und Größentoleranz von:

Klasse Extra

Klasse I

2. Aufmachung und Kennzeichnung

Aufmachung gemäß *SVN/UNECE-Normen* erfüllt: ja nein

Kennzeichnung gemäß *SVN/UNECE-Normen* erfüllt: ja nein

Sind die Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt: ja nein

Sind die Anforderungen an die Herkunft erfüllt: ja nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet: ja nein

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:

ERFÜLLT **NICHT ERFÜLLT**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfer